



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2019/0098
öffentlich

Betreff:

Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Nordische"

Fachbereich:

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

Datum

07.03.2019

Verantwortlich:

Wiese, Dirk

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

Hauptausschuss(Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

Status

19.03.2019 Öffentlich

01.04.2019 Nichtöffentlich

11.04.2019 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nordische“ hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage) abgewogen:
 - a) berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
 - einem Bürger
 - c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
 - keine
 - d) beteiligte Behörden und sonstige TÖB´S, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben, werden zur Kenntnis genommen:
 - Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 14.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nordische“ gefasst.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 13.09.2018 wurde die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018 erfolgte. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel		€			
Mehrbedarf		€			
Gesamtkosten		€			
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB			Stand: Februar 2019	
Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandge- meinden	18.10.2018	-B-Plan ist schmutzwasserseitig bereits erschlossen, in Änderungsfläche keine An- lagen -Verband betreibt keine öff. Niederschlags- wasserkanalisation	<i>zur Kenntnis genommen</i>
2	Landkreis Ludwigslust- Parchim	27.11.2018	FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr keine Einwände FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Keine Bedenken FD 53 – Gesundheit keine Einwände FD 60 – Regionalmanagement u. Europa keine Anregungen und Bedenken FD 62 – Vermessung u. Geoinformation keine Einwände FD 63 Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Denkmalbereich -keine Bodendenkmale, Hinweis zum Ver- halten bei Funden <u>Bauplanung / Bauordnung</u> keine Bedenken und Hinweise	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> berücksichtigt -zur Kenntnis genommen -in Begründung aufgenommen <i>zur Kenntnis genommen</i>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
2	Landkreis Ludwigslust-Parchim	27.11.2018	<u>Bauleitplanung</u> -Änderungsbereich kennzeichnen -Hinweis zu textlichen Festsetzungen und zur Begründung <u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> keine Einwände oder Bedenken <u>FD 67 – Immissionsschutz/Abfall</u> -Auflagen zu Immissionsrichtwerten, Geräuschspitzen, schalltechn., bautechn. und organisatorische Maßnahmen -Hinweise zu Immissionsbelästigungen, Baumaßnahmen <u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u> <u>Naturschutz</u> -keine Einwände -Zustimmung Artenschutz <u>Wasser- und Bodenschutz</u> -keine Bedenke zu Gewässern I. und II. Ordnung, Abwasser und Grundwasser/Bodenschutz -Auflagen zu Arbeiten an Boden und Gewässern -keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt <u>FD 70 – Abfallwirtschaft</u> keine Einwände oder Bedenken	<i>berücksichtigt</i> in Planzeichnung und Begründung aufgenommen <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> -für Grünfläche nicht zutreffend -keine Belästigungen und Baumaßnahmen <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>berücksichtigt</i> -zur Kenntnis genommen -in Begründung aufgenommen -in Begründung aufgenommen <i>zur Kenntnis genommen</i>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
3	Bürger	29.11.2018	-Eingriff in rechtskräftigen B-Plan ohne Information der Bürger und Änderung Satzung bereits 2016 erfolgt -Schreiben an Bauamtsleiter gegeben, aber nicht angekommen; wo ist Schreiben? -B-Pläne 43 und 22 haben Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten -Hinweis, dass Parken auf Grünflächen nicht zulässig -Schallgutachten B 43 berücksichtigt nicht Flurstück 30/4 im B-Plan Nr. 22 -Baugrund nicht versickerungsfähig -Erneuerung Durchlass, Querung zu flach	teilweise berücksichtigt -wird mit Änderung B-Plan geheilt -Schreiben liegt vor -Abwägung erfolgt nur zur 1. Änd. B 22 -Aussage wird bestätigt -Schallschutz nicht Bestandteil der Änderung des B 22 -betrifft B-Plan 43 -betrifft nicht 1. Änderung B 22

Stadt Hagenow
 der Bürgermeister
 Postfach 1113
 19221 Hagenow

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
 Frau Hübner

Telefon Fax
 03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
 BP 180063

Dienstgebäude
 Ludwigslust

Zimmer
 B 309

Datum
 27.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 1. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Hagenow nach § 13 BauGB im vereinfachten
 Verfahren für das Gebiet "Nordische"**

Bezug: Schreiben der Stadt Hagenow vom 15.10.2018
 Planzeichnung M 1: 500 vom Juli 2018
 Begründung zum Entwurf vom Juli 2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des
 Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
 Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Es bestehen keine Bedenken äußern.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Stadt Hagenow bestehen keine Einwände.

Stadt Hagenow	Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22
öffentliche Auslegung – Entwurf –	„Nordische“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 27.11.2018	

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

FD 53 – Gesundheit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Nordische" der Stadt Hagenow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Die Stadt Hagenow beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 22 im Bereich der Grünfläche Nr. 6 zu ändern, vergl. Punkt 1 und 2.2 der Begründung. Die Änderung soll gemäß § 13 BauGB erfolgen. Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 22 ist im Punkt 2.2 der Begründung angegeben. Im zur Beurteilung vorgelegten Bebauungsplanentwurf der 1. Änderung ist der Geltungsbereich nicht gekennzeichnet. Gemäß dem Erlasses des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung – VIII 2 – 510.18.15 vom 10.04.2001 sind an Planungsunterlagen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplanungen (z.B. in der Darstellung der Änderungen – Erlass S. 3/4 ... – , Integration von bereits erfolgten Änderungen – Erlass S. 9 – usw.) Änderungen (Geltungsbereich) zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist zu verdeutlichen bzw. nachzuholen. Es erfolgte lediglich die Darstellungen der Änderungen farbig in der Planzeichnung und in der Planzeichenlegende (hier als Festsetzungen bezeichnet, muss richtigerweise als Planzeichenlegende bezeichnet werden). Die Angabe zum Geltungsbereich ist (s.o.) einzuarbeiten. Im Teil B-Text erfolgt der Verweis auf textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, die auch für die 1. Änderung gelten sollen. Wenn es sich nur um die Änderung der Grünfläche Nr. 6 des Ursprungsplanes handeln soll, sind die Angaben im Teil B-Text unter Punkt 1. Allgemeines nicht zutreffend. Diese Unstimmigkeit ist sicher auf die fehlende Angabe des Geltungsbereiches zurückzuführen. Ich bitte darum auch diesen Sachverhalt zu prüfen und ggf. in den Darstellungen auf der Planzeichnung (wird zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen) und in den Erläuterungen der Begründung zu überarbeiten. Ich empfehle die Benennung der Begünstigten auf der Planzeichnung für die privaten Verkehrs- und Grünflächen. Des Weiteren empfehle ich zur Rechtseindeutigkeit die Bemaßung der privaten Verkehrsfläche.

FD 66 – Straßen- und TiefbauStraßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch öffentliche Straßen der Stadt Hagenow. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Stadt Hagenow	Blatt 2
Anlage zum Abwägungsbeschluss	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22
öffentliche Auslegung – Entwurf -	„Nordische“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 27.11.2018

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 – Bauordnung

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und Bodendenkmale betroffen sind.

Der Hinweis zum Verhalten bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **11. Hinweise** sowie in die Planzeichnung aufgenommen.

Bauplanung/Bauordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.

Bauleitplanung

Der Änderungsbereich wird gekennzeichnet.

Der Verweis auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter 1. Allgemeines entfallen.

Die Begünstigten werden benannt, die Verkehrsfläche bemaßt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Hagenow umfasst in der Gemarkung Hagenow, Flur 9 das Flurstück 1/3 (teilw.). Diese Flächen werden als Hausgartenfläche und private Verkehrsfläche ausgewiesen.

Für diese Flächen gelten die Immissionsrichtwerte, welche im Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Hagenow festgelegt wurden.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Hinweise

- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- Sollten sich Immissionsbeurteilungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
- Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden**Naturschutz**

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	x			x		x		
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		x						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		x						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		x						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		x						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		x						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		x						
LSG (Verordnung Landkreis)		x						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		x						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)		x		x		x		x

Stadt Hagenow	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Nordische“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 27.11.2018	

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auflagen

Ihre Auflagen werden zur Kenntnis genommen, sind für die Änderung von öffentlicher in privater Grünfläche nicht relevant.

Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Schädlichen Umwelteinwirkungen von der privat genutzten Grünfläche und auf die Grünfläche sind nicht zu erwarten.
- Immissionsbelästigungen sind nicht zu erwarten.
- und 4. Baumaßnahmen werden auf der Grünfläche nicht durchgeführt.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz**Naturschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung bestätigt wird und artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Eingriff/Gehölzschutz

Die Planung wird bestätigt.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Von dem o.g. Vorhaben sind nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen, da das Vorhaben nur zu geringen Auswirkungen auf geschützte Arten führt.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwas-ser	Grundwas-ser	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Söhner 09.11.2018	Söhner 09.11.18					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			Grossmann 19.11.2018	Grossmann 19.11.2018			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. + II. Ordnung

Durch die Planänderung werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen zu dem Bauvorhaben **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände**.

Abwasser

Abwasserwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

Insofern bestehen zur Planänderung **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände**.

Grundwasser / Bodenschutz

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Hagenow nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren für das Gebiet „Nordische“ keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

- Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Baugebiet nicht bekannt.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴, §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵ und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG⁶.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669)

Stadt Hagenow	Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22
öffentliche Auslegung – Entwurf –	„Nordische“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 27.11.2018	

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu Gewässern I. und II. Ordnung, zum Abwasser, zum Grundwasser / Bodenschutz sowie zu Altlasten keine Bedenken und Einwände bestehen.

Auflagen:

Die Auflagen werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **11. Hinweise** aufgenommen.

Hinweise:

Ihre Aussage wird in der Begründung unter dem Punkt **4.2 Bestand Änderungsfläche** ergänzt.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Hübner
SB Bauleitplanung

Stadt Hagenow		Blatt 5	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22	
öffentliche Auslegung – Entwurf -		„Nordische“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 27.11.2018			

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Stadt Hagenow	Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf –	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Nordische“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde	Bürger ☒
Abwägungsergebnis: Bürger vom 29.11.2018	

Stadtverwaltung Hagenow

- Der Bürgermeister
Herrn Thomas Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet „Nordisch“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Möller,

dieser Eingriff in den rechtskräftigen Bebauungsplan wurde ohne Information der betroffenen Bürger und ohne eine Änderung der Satzung bereits am Ende des Jahres 2016 vollzogen. Diese Änderung soll nun durch einen Änderungsbeschluss genehmigt werden. Der Versuch der Mitwirkung wurde abgeblockt. Akteneinsicht wurde nicht gewährt. Aufgrund dessen, dass zu anstehenden Tagesordnungspunkten keine Fragen gestellt werden dürfen, haben wir eine kurze Information mit Hinweisen 5 Tage vor der Bauausschusssitzung dem Ressortleiter, Herrn ~~Witzke~~ am 24.05.2018 zugesandt, um diese im Bauausschuss vorzutragen. Dieses Schreiben wurde von uns persönlich in der Poststelle der Stadt Hagenow abgegeben. In der Fragestunde der Bauausschusssitzung am 23.10.2018 stellten wir dem Ausschussvorsitzenden die Frage, weil der Auslegungsbeschluss bereits gefasst wurde, ob über unsere Hinweise und Informationen in der Sitzung des betreffenden Ausschusses informiert wurde. Aufbrausend äußerte sich der Ressortleiter, Herr ~~Witzke~~, er habe kein Schreiben bekommen. Bis zum heutigen Tag haben wir keine Nachricht erhalten, was mit diesem Schreiben nebst Anlagen geschehen ist. Es ist schon als vorsätzlich anzusehen, wie er speziell mit unseren Schreiben umgeht. Wir sind uns nicht mehr sicher, ob das BauGB § 3 Abs. 2 entspricht.

Ihrer Stellungnahme wird teilweise zugestimmt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die geänderte Nutzung der Grünfläche nunmehr planungsrechtlich geregelt.
Die Mitwirkung wurde nicht abgeblockt. Die betroffenen Bürger wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Schreiben liegt vor, siehe Blatt 9.

Außerdem möchten wir anmerken, dass der in Aufstellung bzw. in der Abwägung befindende B-Plan 43 mit dem B-Plan 22 Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten hat.

- B-Plan 22 Schallschutz

Es wurde ein Gutachten für den B-Plan 43 für das Flurstück 24 angefertigt. Bei einem Neubau können Überschreitungen noch ausgeglichen werden. Bei unserem Grundstück wurde nicht nachgewiesen, dass die Belastung erheblich gestiegen ist. Die Nordtangente sollte entlasten. Der Straßenverkehr hätte dadurch erheblich abgenommen.

Wir weisen auf die Seite 22 Pkt. 6 „Zusammenfassung der Prognose für Schall“ hin. Dem in Aufstellung befindlichen B-Plan 43 wurden ca. 25 mit einem Durchmesser v. 25 cm schützende Nadelbäume bis auf die Stumpen ohne Ersatz abgenommen.

Das Flurstück 24 im B-Plan 43 und der Baublock 1 mit dem Flurstück 30/4 befinden sich beide im Lärmegabelbereich III und dazu passt nun auch noch der Verkehrsrasen parallel zur Fahrbahn im Gärtnerweg.

2 Gutachten bzw. Einschätzungen weisen darauf hin, dass der anstehende Baugrund nicht versickerungsfähig ist. Feuchtigkeit zersetzt das Gefüge des anstehenden Baugrundes, wenn die Feuchtigkeit nicht abgeleitet wird.

Niederschrift - Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Bau und Verkehr vom 23.11.2018
Einwohnerfragestunde im Pkt. 5

Die Äußerungen von Herrn [Name], in unserem Schreiben, liegen im Bezug auf die Entwässerung voll daneben. Mir wurde als Ergebnis meiner Fragestellung an den Umweltausschuss am 07.11.2016, an der auch Herr [Name] und Sie, Herr [Name], teilgenommen haben, ein Auszug von Ihnen die Erneuerung des Durchlasses übergeben.

Dieser Auszug war eine Darstellung der mit dem Straßenbauamt vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit dem Rad- und Gehweg in der Söringstraße. Bei der Realisierung konnte die Stadt als Partner für die Verwaltungsvereinbarung die Baufreiheit nicht gewahren. Grund dafür war die fehlende Fällgenehmigung der Linde. Daraufhin hat das Straßenbauamt entschieden den Durchlass diagonal über die Kreuzung zu legen. Die Stadt hat versäumt den alten Durchlass NW 150 durch eine neue Querung zu ersetzen. Der alte Durchlass wurde in diesem Zusammenhang verschlossen, der notwendige neue Durchlass aber nicht hergestellt. Dadurch wurde dem gesamten nördlichen Bereich einschließlich der Straße die Vorflut genommen. Für unser Grundstück wurde eine Einleitgenehmigung beantragt und gebaut. Bereits 2014 habe ich dem Ressortleiter eine Skizze zur Lösung vorgeschlagen. Wie ein erhöhter Stau auftrat, habe ich auf der Grundlage ihres Auszuges einer vom Ressortleiter belächelten Lösungsskizze am 17.02.2018 übergeben. Diese von der Stadt beauftragte Lösung konnte aufgrund des hohen Wasserstandes nicht durch eine Pressung erfolgen. Daraufhin wurde der Durchlass im offenen Graben fertiggestellt. Warum die Querung zu flach eingebaut wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Als Anlage anbei ein Auszug aus der Einwohnerfragestunde vom 16.01.2018. Die 14 Tage sind um?

Stadt Hagenow	Blatt 7
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Nordische“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: Bürger vom 29.11.2018	Bürger ☒

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 umfasst ausschließlich die Nutzungsänderung der Grünfläche 6. Mit dieser Nutzungsänderung bestehen somit keine Gemeinsamkeiten oder Abhängigkeiten mit dem B-Plan Nr. 43.

-B-Plan Nr. 22 Schallschutz

Da ihr Flurstück nicht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 43 liegt, erfolgten dazu auch keine Betrachtungen im Rahmen der Schallimmissionsprognose von Juni 2018. Seitens der Fachbehörden war für den B-Plan Nr. 43 eine Schallimmissionsprognose gefordert worden. Die aktuelle Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 43 trifft nicht für den B-Plan Nr. 22 zu.

Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über Erdboden, geschützt. Die Nadelbäume mit einem Durchmesser von 25 cm sind demzufolge nicht unter diesen Schutz gefallen.

Ihre weiteren Ausführungen zur Versickerung und zur Entwässerung betreffen den B-Plan Nr. 43, so dass diese nicht Gegenstand dieser Abwägung im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 sind. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 bezieht sich ausschließlich auf die Änderung einer ca. 160 m² großen öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche mit Zufahrt.

Von weiteren Ausführungen wird daher Abstand genommen.

Stadt Hagenow	Blatt 8
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Nordische“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger ☒
Abwägungsergebnis:	Bürger vom 29.11.2018

Von mir vollzogene Recherchen ergaben, dass im Bereich des gesetzten Einlaufes Versorgungsleitungen liegen (0,4 KV, Elektro- und Informationskabeln). Eine Nachfrage bei Herrn [REDACTED] ergab, keine Eintragungen in seinem Buch. Mehrere Telefonate mit dem Leiter der Stadtwerke Hagenow GmbH ergaben, letztes am 16.11.2018, dass es einen Deal mit Herrn [REDACTED] gibt.

Er möchte daran denken, dass die Hinweise und Einwände vor Beginn der Verfristung eingereicht werden können und nicht nur in den anberaumten Terminen. Es liegt die Vermutung nahe, dass durch diesen Trick eine Berücksichtigung verhindert werden kann. Wir haben nicht umsonst dem Bauausschussmitglied, Herrn [REDACTED], eine Ausfertigung übergeben.

Mit freundlichen

Anlagen:

Bei der Stadt nicht mehr auffindbares Ersatzschreiben – Bauausschusssitzung am 29.05.2018

Auszug – Einwohnerfragestunde v. 16.01.2018

Zeichnung Flur 9 „Nordische“

Kartenauszug zur Anfrage v. 07.11.2016

Systemskizze

Die Anmerkung ist nicht richtig. Das Anschreiben liegt vor.

ANLAGEN

Stadt Hagenow
Bauern/ Ordnung/Grundstücks- und Gebäudemanagement
Herrn ~~Vollmer~~
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Bauausschusssitzung am 29.05.18

Sehr geehrter Herr ~~Vollmer~~,

Weil niemand sich über Themen, die auf der Tagesordnung stehen äußern darf, übermitteln wir Ihnen mehrere Fakten zu Ihrer Vorlage 2018/0029, die schon einma bei der Umweltausschusssitzung am 07.11.2016 vorgetragen wurden. Der Bürgermeister Herr ~~Vollmer~~ war hier auch anwesend. Wird jetzt erst nach 1 ½ Jahren abgestimmt ohne sich vorher im schon einmal beschlossenen B-Plan kundig zu machen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte handelt es sich hier um eine von mehreren Ausgleichsflächen im B-Plan 22. Diese Ausgleichsflächen wurden über den Kaufpreis aller sich hier befindenden Baugrundstücke finanziert und der Stadt kosten- und lastenfrei übertragen. Bei einer Veräußerung, d. h. Verkauf der Teilfläche aus Flurstück 1/3 der Flur 9, steht dieses nicht mehr für die im B-Plan 22 vorgesehene Verkehrserschließung zur Verfügung. Es ist üblich, bevor man solche Flächen verkauft, dass ein Verkehrskonzept vorliegen muss. Die Grundstückseigentümer müssten sonst die benötigten Flächen für die Verkehrserschließung ein zweites Mal finanzieren. Sie sollten nicht vergessen, dass es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen um eine Gesamtmaßnahme für den B-Plan handelt. Die vorgesehene Nutzung wäre auch für andere Interessenten möglich.

Siehe Fotos:

Ein Parken im Hausgarten und davor müsste strikt unterlassen werden. Außerdem sah eine Mitarbeiterin, Frau ~~Reinhold~~ zu, wie der Eigentümer den Baum, der zum Bestand der Ausgleichsbepflanzung gehörte, aossägte. So etwas passiert, wenn man nicht konzeptionell arbeitet. Mit diesem Verkauf würde das Gesamtkonzept des B-Planes 22 erheblich behindert werden. Unsere Stellungnahme zum B-Plan 43 beinhaltet ebenfalls die Verkehrsführung mit eventuellem Grundstücksverwerb.

Mit Ihrer Vorgehensweise säen Sie Zwietracht im Wohngebiet. Wer gibt Ihnen das Recht ohne die notwendigen rechtlichen Schritte zu handeln. Auf jeden Fall halten Sie wohl nicht viel von Vertrauensschutz. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie, wie es üblich sein sollte,

Stadt Hagenow	Blatt 9
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Nordische“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde ☐ Bürger ☒
Abwägungsergebnis:	Bürger vom 29.11.2018

Die Teilfläche aus dem Flurstück 1/3 stand auch entsprechend des rechtskräftigen B-Planes Nr. 22 nicht für die Verkehrserschließung zur Verfügung. Sie war als extensiv genutzte Wiesenfläche festgesetzt.

Die Nutzungsänderungsfläche von 160 m² macht ca. 5 % der festgesetzten Grünflächen, Anpflanzflächen u. a. aus. Da von den 160 m² zudem noch ca. 130 m² als Hausgartenfläche verbleiben, ist der Verlust an Grünfläche vernachlässigbar. Eine Nutzung der Grünfläche vor dem Grundstück Gärtnerweg 9 wird für andere Interessenten nicht gesehen.

Ihr Hinweis ist richtig. Das Parken im Hausgarten und auf den vorgelagerten Grünflächen ist nicht zulässig.

Entsprechend rechtskräftigem B-Plan Nr. 22 sind auf der Grünfläche 6 kein Bestandsbaum und auch keine neu zu pflanzenden Bäume festgesetzt.

Ihre Anmerkungen betreffen nicht den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Einvernehmen mit den Eigentümern herzustellen, denn diese sind an Ihren städtebaulich nicht durchdachten Vorstellungen finanziell beteiligt.

Warum wurde die von der Satzung stark in die Höhe abweichende Hecke nicht aufgeführt. Im Übrigen ist die Maßnahme mit Zaun schon abgeschlossen.

Trifft diese Verfahrensweise für alle Bürger zu? Wir lehnen diese Verfahrensweise ab!

Über den Fußgängerverkehr gibt es keine Aussage. Hierüber wurde überhaupt nicht gesprochen.

Sehr geehrter Herr ,

wir erwarten von Ihnen eine Antwort auf der Grundlage des Baurechts und kein Abstimmungsergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

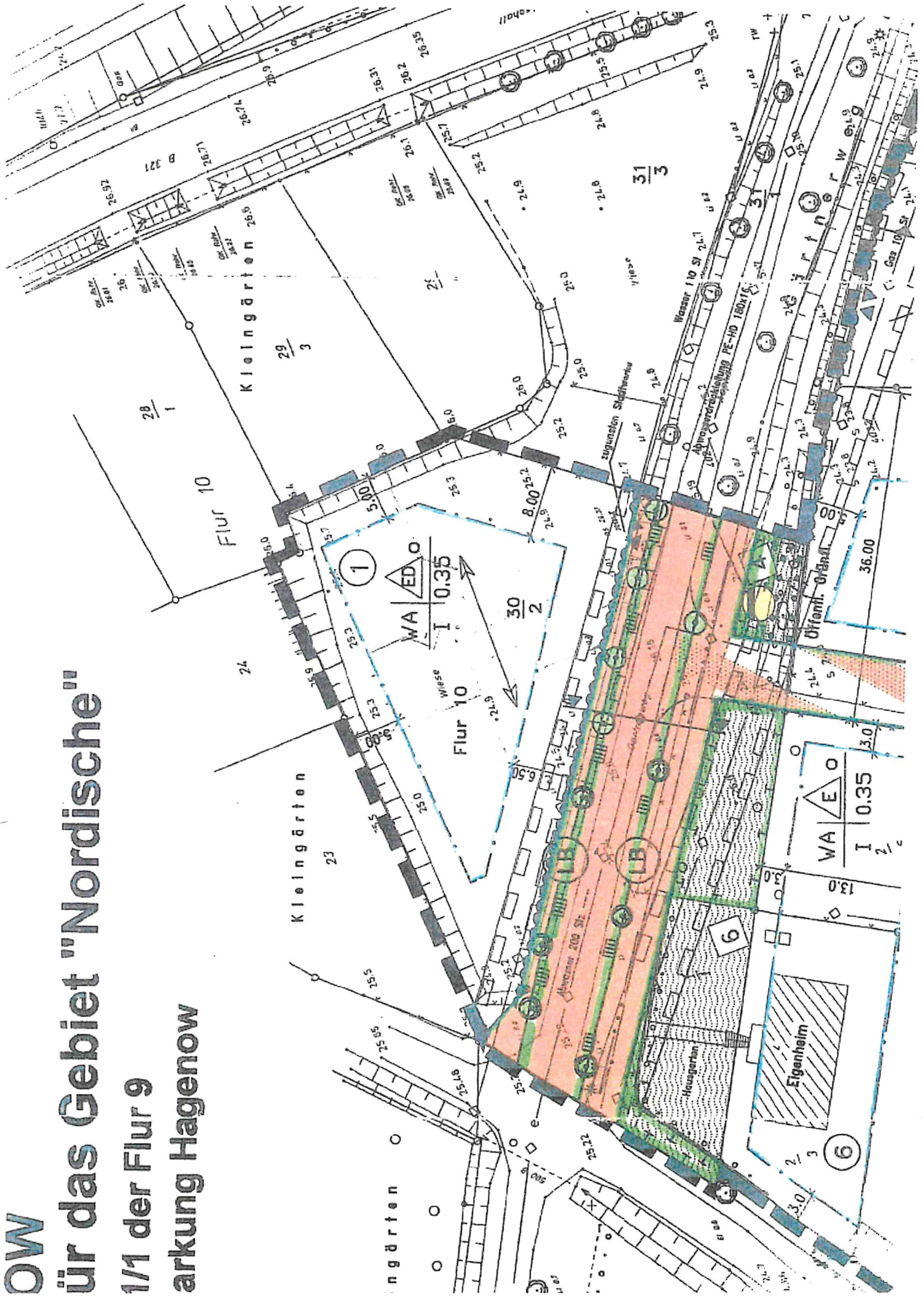
Stadt Hagenow	Blatt 10	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf –	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Nordische“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis:	Bürger vom 29.11.2018	Bürger ☒

Eigentümer der Änderungsfläche (Flurstück 1/3) ist die Stadt Hagenow, so dass hier keine weiteren Eigentümer betroffen sind und auch keine finanzielle Beteiligung andere Eigentümer erfolgte.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 war im Änderungsbereich keine Hecke vorhanden.

Der Ausbau des Gärtnerweges ist bisher nicht entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 erfolgt. Entsprechend ausgewiesenem Straßenquerschnitt ist ein einseitiger Gehweg vorgesehen. An dem Konzept wird festgehalten.

OW ür das Gebiet "Nordische" 1/1 der Flur 9 arkung Hagenow





Bürgerinfo



Home

Stadtvertretung

Ausschüsse

Fraktionen

Sitzungen

Bekanntgabe

Kalender

Übersicht

Recherche

Textrecherche

Sitzungsteilnehmer

Hilfe

Legende

Auszug - Einwohnerfragestunde



TO Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Wortprotokoll

TOP: Ö 5

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Beschlussart: (offen)

Datum: Di, 16.01.2018 Status: öffentlich/nichtöffentlich

Zeit: 18:00 - 19:55 Anlass: Sitzung

Raum: Raum 109

Ort: Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow

Herr R. Nähn stellt sein Anliegen in Bezug auf die Entwässerungsproblematik Rogahner Weg/Gärtnerweg/Söringstraße dar und teilt mit, dass erste Anzeichen von Schädigungen am Nebengebäude zu verzeichnen sind; das Grundstück regelrecht „absäuft“. Grund dafür sind, nach Einschätzung von Herrn R. Nähn, u. a. Veränderungen in den anliegenden Grundstücken (Entfernung von Wurzelwerk, Bodenauffüllungen etc.); auch das Entfernen des Grabens im Zuge der Baumaßnahme – Herstellung Gehweg in der Söringstraße – trägt offensichtlich dazu bei. Auch die Peerkoppel ist betroffen. Weiter führt Herr R. Nähn aus, dass sein Anliegen zum Erlass einer Veränderungssperre abgelehnt wurde und er bis zum jetzigen Zeitpunkt dazu keine erklärende Rückäußerung erhalten hat. Es ist auch bekannt, dass gegen einen Beschluss der Politik kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, aber die Verantwortung jetzt bei der Stadt liegt. Herr R. Nähn fragt, was die Stadt unternehmen will?

Herr Wiese teilt mit, dass die Stadt dem Bürgerbeauftragten schriftlich eine Antwort auf die gestellten Anfragen gegeben hat und es so nicht richtig ist, dass durch die Stadt keine Äußerung erfolgte; auch gab es bereits persönliche Gespräche und Ortstermine wurden durchgeführt. Weiter führt Herr Wiese aus, dass für die Entwässerung derzeit an einer nachhaltigen Lösung gearbeitet wird.

Herr Schlüter fragt konkret nach der von Herrn R. Nähn gestellten Frage, welche durch die Verwaltung beantwortet werden soll?

Herr R. Nähn fragt, ob nicht kurzfristig der Schacht freigemacht werden kann, um das Wasser los zu werden? Erneut wird die Problematik – Nachbar, Wasser etc. – angesprochen und ausgeführt.

Herr Nähn, E., Ausschussvorsitzender, bricht die Diskussion mit der Begründung ab, dass es sich um Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt, die Verwaltung jedoch auf die gestellte Frage innerhalb von 14 Tagen antworten wird.

Herr Strauß gibt den Hinweis, dass in der Bahnhofstraße vor Haus 46 und 48 die Beleuchtung geprüft werden müsste. Des Weiteren spricht Herr Strauß die nicht sachgerechte Wiederherstellung der

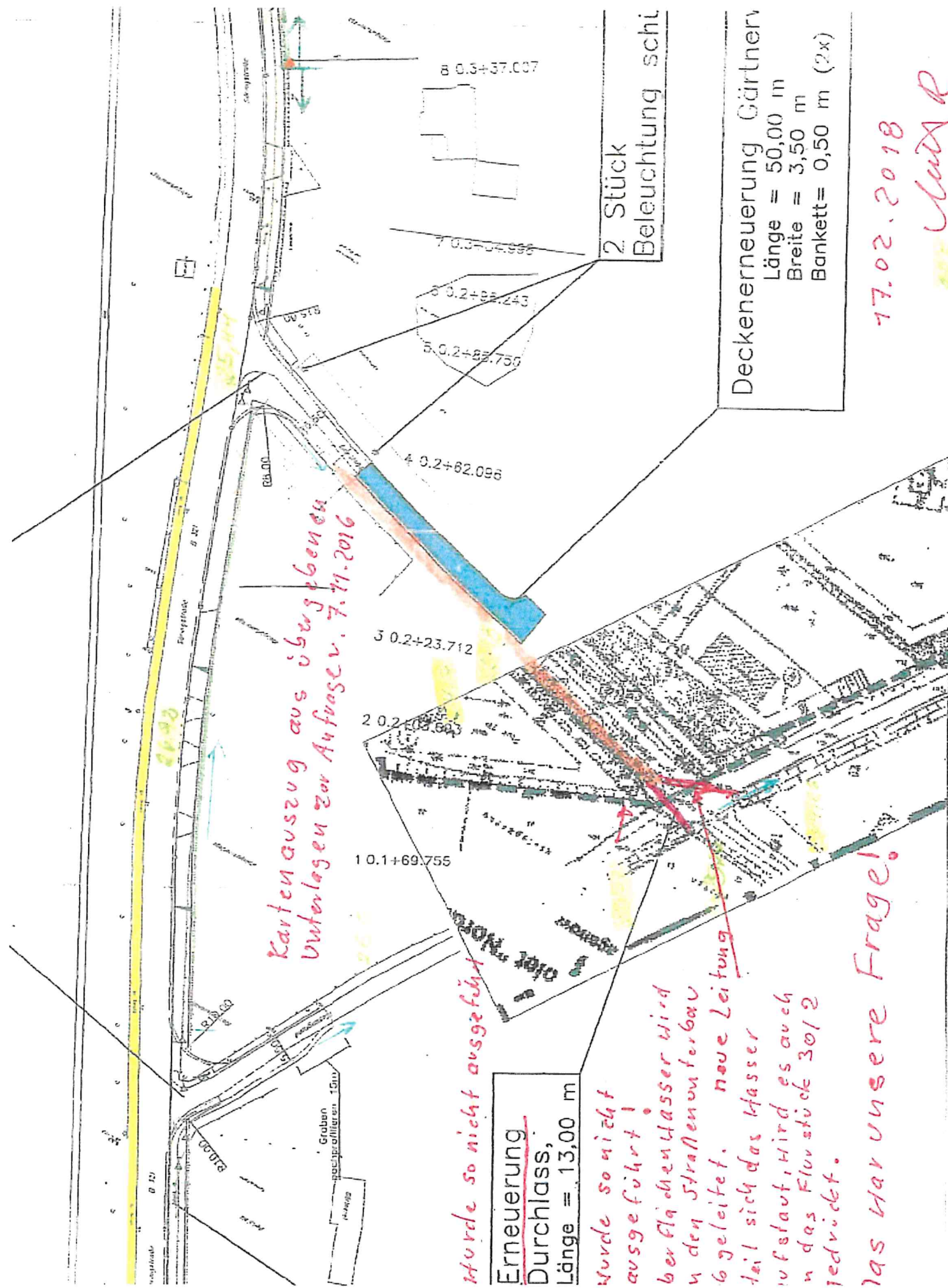
Protokoll

Wurde am 14.3.18 online gestellt.

Gehwegbereiche an, wo die neuen Schaltschränke für das „schnelle Internet“ aufgestellt wurden (z. B. Bahnhofstraße/Ecke Fritz-Reuter-Straße). Die betroffenen Bereiche müssten überall kontrolliert werden. Ebenso gibt es im gesamten Stadtgebiet viele ausgespülte Bereiche, z. B. in der Langen Straße, Sandstraße, Schulstraße etc.

Herr Wiese nimmt die Hinweise auf, teilt aber mit, dass noch keine Abnahme der Bauleistungen in Bezug auf die Schaltschränke erfolgte.

Weiterhin fragt Herr Strauß, ob die Möglichkeit besteht, in der Bahnhofstraße im Bereich des Katholischen Kindergartens eine Lampe aufzustellen? In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf den sehr schlechten Zustand des Gehweges auf der Seite hingewiesen (zwischen Fritz-Reuter-Straße und Feldstraße rechtsseitig vom Lindenplatz kommend).



Kartenauszug aus übergabenden
Unterlagen zur Aufgabe v. 7.11.2016

Wurde so nicht ausgeführt

Erneuerung
Durchlass:
Länge = 13,00 m

wurde so nicht
ausgeführt!
ber Flächenwasser wird
in den Straßenunterbau
geleitet. neue Leitung
teil sich das Wasser
aufstaut, wird es auch
in das Flurstück 30/2
bedrückt.

2 Stück
Beleuchtung schi

Deckenerneuerung Gärtnerw
Länge = 50,00 m
Breite = 3,50 m
Bankett = 0,50 m (2x)

Was hat unsere Frage!

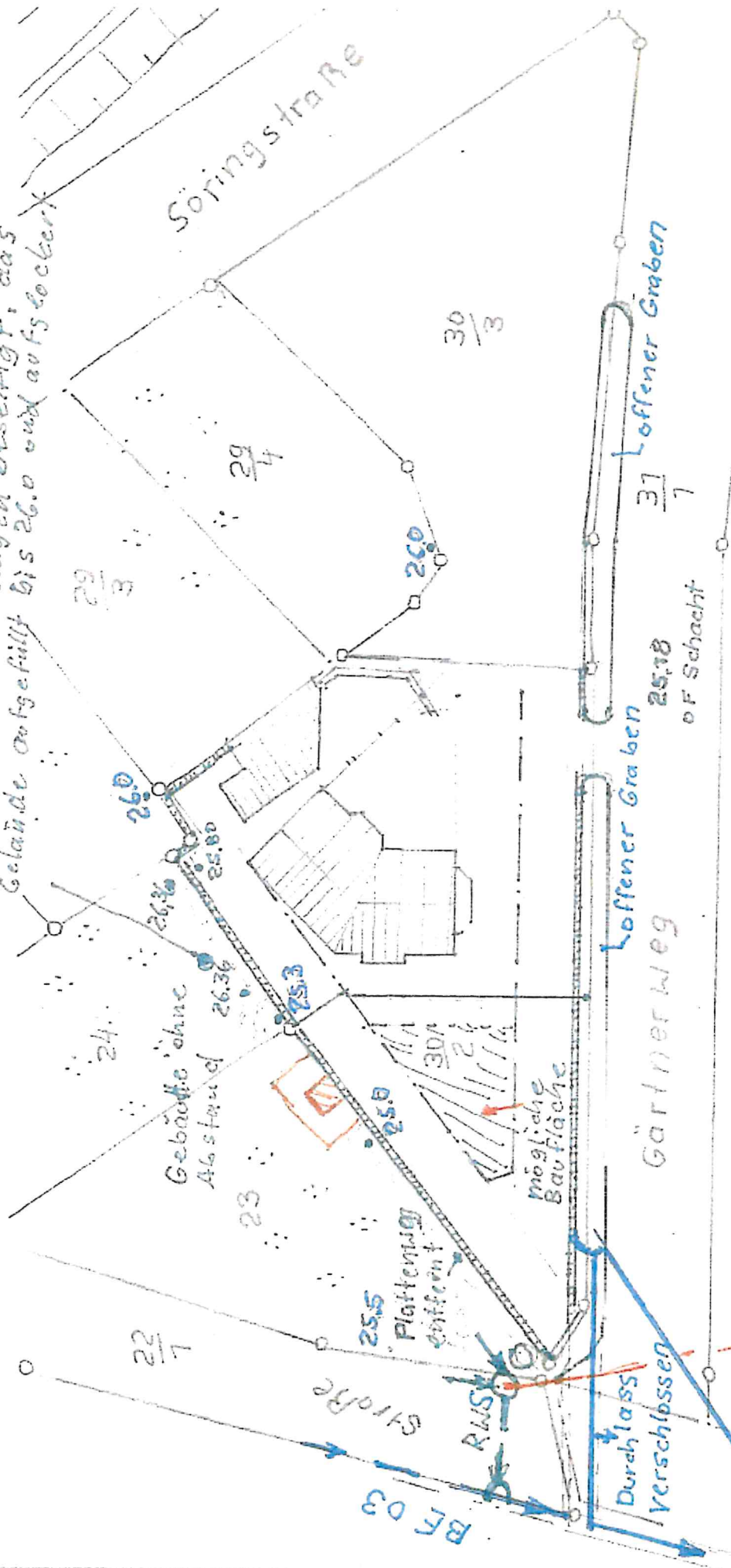
17.02.2018

Unit 2

Systemskizze

Nach Abriss der Schallanlagen

vorhandene Sicheranlagen beseitigt, das Gelände aufgefüllt bis 26.0 und auflockert



N

Vorgeschlagene Variante RWS wurde auf meinen Vorschlag bereits 2014 errichtet. Warum kein Anschluss?

Umverlegung des Durchlasses im Zuge Bau RWS

B 321

Alle Flächen werden über unser Grundstück entwässert, Absprachen an Informationen an...